



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 13. Juli 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 299.

V o r d n u n g

über Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 157) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In der Gemeinde Kosnochau unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallsperrre.

Bei dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Anordnung von mir zugelassen werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichnete Gemeinde ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung von mir auf Antrag unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einführung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In der Gemeinde Kosnochau ist das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann. Die Hunde sind in der Gemeinde Kosnochau festzulegen.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerückstände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelständiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.